

Geschäftsordnung des Kreistages, des Kreisausschusses sowie der weiteren Ausschüsse des Landkreises Nordwestmecklenburg

vom 18.07.2024 (Beschluss-Nr. 003 – 01/2024)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Kreistag und Zuständigkeiten.....	2
§ 2	Allgemeine Pflichten und Teilnahme an Sitzungen	2
§ 3	Verschwiegenheit.....	3
§ 4	Präsidium des Kreistages.....	4
§ 5	Einberufung des Kreistages	4
§ 6	Medien und Aufzeichnung der Kreistagssitzung	5
§ 7	Anträge und Angelegenheiten zur Tagesordnung	6
§ 8	Tagesordnung	6
§ 9	Sitzungsverlauf.....	7
§ 10	Wortmeldungen und Aussprache	8
§ 11	Persönliche Erklärung	9
§ 12	Anträge zur Geschäftsordnung	10
§ 13	Abstimmung, Beschlussfassung	11
§ 14	Wahlen	13
§ 14a	Zuteilungs- und Benennungsverfahren.....	13
§ 15	Anfragen von Kreistagsmitgliedern	14
§ 16	Anregungen und Beschwerden von Einwohnern	15
§ 17	Ordnungsbestimmungen	15
§ 18	Niederschrift.....	16
§ 19	Fraktionen und Zählgemeinschaften	18
§ 20	Verfahren der Ausschüsse	18

§ 21 Genehmigung von Dienstreisen	20
§ 22 Datenschutz	20
§ 23 Gremieninformationssystem.....	21
§ 24 Abweichung, Auslegung und Änderungen der Geschäftsordnung	21
§ 25 Inkrafttreten	21

Der Kreistag des Landkreises Nordwestmecklenburg erlässt aufgrund des § 104 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Kreistag und Zuständigkeiten (zu § 104 KV M-V, §§ 3, 7 Hauptsatzung)

- (1) Der Kreistag ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das oberste Willens- und Beschlussorgan des Landkreises. Der Kreistag ist für alle wichtigen Angelegenheiten des Landkreises zuständig und überwacht die Durchführung seiner Entscheidungen, soweit nicht durch Gesetz, Hauptsatzung oder Beschluss des Kreistages eine Übertragung auf den Kreisausschuss oder die Landrätin/den Landrat stattgefunden hat.
- (2) Die Zuständigkeiten des Kreistages, der Ausschüsse und der Landrätin/des Landrates richten sich nach den Gesetzen, der Hauptsatzung des Landkreises und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 2

Allgemeine Pflichten und Teilnahme an Sitzungen (zu §§ 105, 172 KV M-V)

- (1) Die Kreistagsmitglieder üben ihr Mandat im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Verpflichtungen, durch die die Freiheit ihrer Entschlüsse beschränkt wird, nicht gebunden.

- (2) Die Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Mitarbeit verpflichtet, wenn sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind, vgl. § 23 Absatz 3 Satz 3 KV M-V. Wer aus wichtigem Grund an der Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies der Kreistagspräsidentin/dem Kreistagspräsidenten über das Büro des Kreistages möglichst frühzeitig anzuzeigen. Die Teilnahme an der Sitzung wird durch die persönliche Eintragung in die im Sitzungssaal ausgelegte Anwesenheitsliste nachgewiesen.
- (3) Gegen Kreistagsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag ein Ordnungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes verhängen, vgl. § 172 KV M-V. Über die Verhängung des Ordnungsgeldes entscheidet der Kreistag.
- (4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung sind zu von gegenseitigem Respekte getragenen Umgangsformen verpflichtet, mit denen die Würde des Kreistages als Ort der demokratischen Willensbildung gewahrt wird.
- (5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung nehmen auf Weisung der Landrätin/des Landrates an den Sitzungen des Kreistages teil. Ihnen kann die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident mit Zustimmung der Landrätin/des Landrates das Wort erteilen.

§ 3

Verschwiegenheit (zu § 23 Absatz 6 KV M-V)

- (1) Kreistagsmitglieder haben über die bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen die Verschwiegenheitspflicht können durch den Kreistag im Einzelfall mit einem Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro; bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu eintausend Euro, geahndet werden; vgl. § 172 KV M-V. Über die Verhängung des Ordnungsgeldes entscheidet der Kreistag.

§ 4

Präsidium des Kreistages

(zu § 106 Abs. 3 KV M-V, § 3 Abs. 2 Hauptsatzung)

- (1) Zur Unterstützung der Kreistagspräsidentin/des Kreistagspräsidenten wird gemäß § 106 Absatz 3 KV M-V i. V. m. § 3 Absatz 2 der Hauptsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg ein Präsidium gebildet. Das Präsidium berät die Kreistagspräsidentin/den Kreistagspräsidenten, insbesondere bei der Aufstellung der Tagesordnung, für die Sitzungen des Kreistages über Zweifelsfragen bei der Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung des Kreistages sowie bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen der Kreistagspräsidentin/des Kreistagspräsidenten. Es führt eine Verständigung der Fraktionen über Zeitpunkt und Ablauf der Behandlung wichtiger Angelegenheiten im Kreistag herbei.
- (2) Auf Antrag eines Kreistagsmitglieds können nach Beschluss des Präsidiums im Einzelfall fraktionslose Kreistagsmitglieder als Gäste bei Sitzungen des Präsidiums hinzugezogen werden.
- (3) Das Präsidium ist von der Kreistagspräsidentin/dem Kreistagspräsidenten einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. In der Regel tritt das Präsidium zur Beratung der Tagesordnung und unmittelbar vor der jeweiligen Sitzung des Kreistages und bei besonderen Anlässen, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr, zusammen. Digitale Sitzungen sind gestattet.
- (4) Die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident hat das Präsidium einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Präsidiums, eine Fraktion oder die Landrätin/der Landrat unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

§ 5

Einberufung des Kreistages

(zu § 107 KV M-V)

- (1) Die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident beruft die Sitzungen des Kreistages durch elektronische Ladung der Kreistagsmitglieder unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung sowie Mitteilung der Tagesordnung über das Gremieninformationssystem sowie per E-Mail ein. Sofern ein Kreistagsmitglied seine Zustimmung zum Erhalt der Ladung sowie der Tagesordnung auf elektronischem Wege unter Verzicht auf den Papierversand nicht gegeben hat, erfolgt die Versendung auf postalischem Weg.

- (2) Der Kreistag tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Ein Zusammentreten soll jedoch mindestens einmal im Quartal erfolgen. Die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident erstellt nach diesen Vorgaben im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern und der Landrätin/dem Landrat rechtzeitig vor Ablauf eines Jahres den Sitzungsplan des Kreistages für das kommende Kalenderjahr.
- (3) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt 10 Kalendertage, für Sitzungen des Kreisausschusses 7 Kalendertage. Sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden, soll jedoch drei Kalendertage nicht unterschreiten. Gegenüber Kreistagsmitgliedern, die einem elektronischen Versand der Ladung zugestimmt haben, gilt die Ladung mit der elektronischen Versendung als bewirkt.
- (4) Unter Einhaltung der Ladungsfrist sollen die Beschlussvorlagen der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden. Die Beschlussvorlagen werden grundsätzlich über das Gremieninformationssystem bereitgestellt.

§ 6

Medien und Aufzeichnung der Kreistagssitzung (zu § 107 Abs. 5 KV M-V)

- (1) Vertreter der Medien werden zu den öffentlichen Sitzungen des Kreistages über die Pressestelle des Landkreises eingeladen. Sitzungsdokumente, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden, können im Bürgerinformationssystem eingesehen werden.
- (2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.
- (3) Akkreditierten Pressevertreterinnen und Pressevertretern i. S. d. § 1 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 und 14 des Rundfunkstaatsvertrages wird gestattet, während der Sitzungen des Kreistages vom Plenum, Präsidium und Rednerplatz Bild- und Tonaufnahmen für die Darstellung in eigenen Beiträgen zu fertigen, soweit nicht ein Viertel aller Kreistagsmitglieder widerspricht. Bild- und Tonaufnahmen seitens der Kreistagsmitglieder, Einwohner, Gäste oder Mitarbeitenden der Verwaltung sind sowohl im öffentlichen als auch im nicht öffentlichen Teil der Sitzung untersagt.
- (4) Die Sitzung des Kreistages wird als Livestream übertragen und aufgezeichnet. Eine Übertragung als Livestream in den Ausschüssen im Sinne des § 20 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung erfolgt nicht.

- (5) Zu Beginn jeder Kreistagssitzung weist die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident die Anwesenden auf die Übertragung in Form des Livestreams hin und belehrt über die Möglichkeit der Verweigerung der Übertragung des Redebeitrages. Personen, die der Übertragung widersprechen, zeigen dies rechtzeitig vor ihrem Redebeitrag der Kreistagspräsidentin/dem Kreistagspräsidenten an.

§ 7

Anträge und Angelegenheiten zur Tagesordnung

- (1) Anträge sollen in Textform in kurzer und klarer Form abgefasst und begründet werden. Eine Abstimmung erfolgt nur über solche Anträge, die zum Zeitpunkt der Abstimmung in Textform vorliegen oder mündlich zur Sitzungsniederschrift verständlich erklärt werden.
- (2) Anträge, durch die dem Landkreis Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen entstehen, müssen bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; der Teilhaushalt ist zu benennen.
- (3) Angelegenheiten der Verwaltung sollen im Kreistag erst beraten werden, wenn hierzu eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses und des Kreisausschusses, bei Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen zusätzlich des Finanzausschusses, vorliegt.
- (4) Der Kreistag kann eine Angelegenheit an den zuständigen Ausschuss überweisen. Die Ausschüsse haben zeitnah eine Empfehlung an den Kreistag abzugeben.

§ 8

Tagesordnung (zu § 107 KV M-V)

- (1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind bei der Kreistagspräsidentin/dem Kreistagspräsidenten über das Büro des Kreistags spätestens am 16. Kalendertag vor der Kreistagssitzung bis 12 Uhr in schriftlicher oder elektronischer Form einzureichen. Fällt das Ende dieser Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der vorhergehende Werktag.

- (2) Die Tagesordnung muss über die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten hinreichend Aufschluss geben, personenbezogene Daten sind grundsätzlich nicht aufzunehmen. Soweit Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen; der Gegenstand der Angelegenheit ist in der Tagesordnung so zu umschreiben, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.
- (3) Die Beratung erfolgt in der durch die Tagesordnung festgesetzten Reihenfolge. Eine Angelegenheit muss durch die Kreistagspräsidentin/den Kreistagspräsidenten auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es ein Kreistagsmitglied oder die Landrätin/den Landrat beantragt, vgl. § 107 Abs.1 S. 3 KV M-V. Mit einfacher Mehrheit kann
 - a) eine Angelegenheit von der Tagesordnung abgesetzt werden,
 - b) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden,
 - c) eine Verbindung von Tagesordnungspunkten, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen, zur gemeinsamen Aussprache erfolgen.Ein Tagesordnungspunkt darf nur dann durch Mehrheitsbeschluss abgesetzt werden, wenn dem Antragsteller zuvor ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, seinen Antrag zu begründen, vgl. § 107 Abs. 1 S. 4 KV M-V.
- (4) Sofern ein Tagesordnungspunkt nicht öffentlich behandelt werden soll, entscheidet darüber der Kreistag mit der Mehrheit aller Kreistagsmitglieder in nicht öffentlicher Sitzung, vgl. § 107 Abs. 5 S. 4 KV M-V.
- (5) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, kann nur entschieden werden, wenn die Mehrheit aller Mitglieder des Kreistages dies beschließt und es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten regulären Sitzung duldet, vgl. § 107 Abs. 4 KV M-V.

§ 9

Sitzungsverlauf

- (1) Die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident eröffnet, leitet und schließt die Kreistagssitzung. Sind die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident und auch die Stellvertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Kreistagsmitgliedes ohne Aussprache aus seiner Mitte eine Sitzungspräsidentin/einen Sitzungspräsidenten für die Dauer dieser Sitzung.

- (2) Die Sitzungen sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- a) Eröffnung der Sitzung
 - b) Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 - c) Feststellen der Tagesordnung
 - d) Einwohnerfragestunde
 - e) Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung des Kreistages
 - f) Informationen der Kreistagspräsidentin/des Kreistagspräsidenten
 - g) Bericht der Landrätin/des Landrates und Anfragen zum Bericht
 - h) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Anträge und Angelegenheiten
 - i) Informationen und Anfragen
 - j) Beratung und Beschlussfassung über in nichtöffentlicher Beratung zu behandelnden Beratungsgegenstände
 - k) Informationen und Anfragen in nichtöffentlicher Beratung
 - l) Beendigung der Sitzung
- (3) Ist eine Sitzung vier Stunden nach ihrer Eröffnung nicht beendet, beschließt der Kreistag auf Antrag eines Kreistagsmitglieds oder der Landrätin/des Landrates mit einfacher Mehrheit, ob sie fortgesetzt oder vertagt wird.
- (4) Die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident kann die Sitzung kurzfristig bis zu 30 Minuten unterbrechen. Auf Antrag einer Fraktion, eines Viertels der Mitglieder des Kreistages oder der Landrätin/des Landrates hat er die Sitzung bis zu 30 Minuten zu unterbrechen. Der Antrag auf Unterbrechung kann mit dem Antrag auf die Durchführung einer Präsidiumssitzung verbunden werden, dem zu entsprechen ist. Über längere Unterbrechungen und die Aufhebung der Sitzung entscheidet der Kreistag.

§ 10

Wortmeldungen und Aussprache

- (1) Kreistagsmitglieder dürfen zu einem Tagesordnungspunkt nur sprechen, wenn sie sich zuvor zu Wort gemeldet haben und die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident ihnen das Wort erteilt hat. In den Redebeiträgen darf nur die zur Beratung im aktuellen Tagesordnungspunkt anstehende Angelegenheit behandelt werden. Zu einer durch Abstimmung erledigten Angelegenheit darf in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden, es sei denn, es handelt sich um eine persönliche Erklärung im Sinne von § 11 dieser Geschäftsordnung.

- (2) Das Wort wird grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt. Die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident kann hiervon abweichen, wenn dies zur Behandlung der Angelegenheit sachgemäß ist. Dies gilt auch dann, wenn sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort melden. Der Landrätin/dem Landrat und den Beigeordneten ist auf ihr Verlangen das Wort auch außerhalb der Rednerfolge zu erteilen.
- (3) Steht eine Angelegenheit zur Aussprache, so erhält abweichend von Absatz 2 die Antragstellerin/der Antragsteller zuerst das Wort zur Darlegung der Angelegenheit und zur Begründung eines mit der Angelegenheit verbundenen Antrags. Danach erhält zunächst die/der Vorsitzende des zuständigen und bereits mit der Angelegenheit befassten Ausschusses als Berichterstatter das Wort.
- (4) Ein Redebeitrag darf nur von der Kreistagspräsidentin/dem Kreistagspräsidenten unterbrochen werden. Die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident kann zu Fragen der Sitzungsleitung und der Geschäftsordnung jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen. Will sich die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident an der Aussprache beteiligen, so ist für diese Zeit der Vorsitz an die Stellvertreterin/den Stellvertreter abzugeben. Dieses gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (5) Die Redezeit wird pro Redebeitrag mit Ausnahme der Redezeiten der Berichterstatter auf fünf Minuten begrenzt. Weitere Redebeiträge derselben Rednerin/desselben Redners zum selbigen Tagesordnungspunkt werden auf 2 Minuten begrenzt.
- (6) Werden von einer Rednerin/einem Redner mit Erlaubnis der Kreistagspräsidentin/des Kreistagspräsidenten Schriftstücke verlesen, so sind sie auf Antrag eines Kreistagsmitglieds der Protokollführung zur Verfügung zu stellen und der Niederschrift als Anlage beizufügen.
- (7) Der Kreistag kann beschließen, Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören.

§ 11

Persönliche Erklärung

Persönliche Erklärungen, die die Dauer von zwei Minuten nicht überschreiten dürfen, sind unmittelbar vor Aufruf des folgenden Tagesordnungspunktes zulässig. Die Rednerin/Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf ihre/seine Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen. Persönliche

Erklärungen, die Bezug auf einen Tagesordnungspunkt nehmen, zu dem keine Aussprache stattgefunden hat, sind unzulässig.

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Kreistagsmitglieder, die sich zur Geschäftsordnung äußern wollen, zeigen dieses durch Heben beider Arme an.
- (2) Zur Geschäftsordnung muss die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident das Wort außerhalb der Rednerfolge unverzüglich erteilen. Ein Redebeitrag soll dadurch jedoch nicht unterbrochen werden.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes beziehen. Ausführungen zur Sache sind hierbei unzulässig. Die Redezeit für einen Antrag zur Geschäftsordnung sowie die Begründung der Dringlichkeit zur Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung und des Absetzens eines Tagesordnungspunktes darf höchstens zwei Minuten betragen. Gleiches gilt für die jeweilige Für- und Gegenrede. Ein Tagesordnungspunkt darf nur dann durch Mehrheitsbeschluss abgesetzt werden, wenn dem Antragsteller zuvor ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, seinen Antrag zu begründen, vgl. § 107 Abs. 1 S. 4 KV M-V. Bei Verstößen, insbesondere dann, wenn statt zur Geschäftsordnung zur Sache gesprochen wird, kann die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident das Wort entziehen. Hat ein Kreistagsmitglied bereits zur Sache gesprochen, kann dieses Kreistagsmitglied im selben Redebeitrag keinen Antrag zur Geschäftsordnung stellen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a) Antrag auf Schluss der Rednerliste
 - b) Antrag auf Schluss der Aussprache/Debatte
 - c) Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes
 - d) Antrag auf Aufnahme einer dringenden Angelegenheit auf die Tagesordnung nach § 107 Abs. 4 KV M-V
 - e) Antrag auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes
 - f) Antrag auf Überweisung in einen Ausschuss
 - g) Antrag auf Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit

- (5) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder der Aussprache dürfen nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben. Vor der Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung kann bei Widerspruch je ein Kreistagsmitglied für und ein Kreistagsmitglied gegen den Geschäftsordnungsantrag sprechen; danach ist über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen, ohne dass zuvor eine weitere Aussprache zum Beratungsgegenstand erfolgt.
- (6) Nach Annahme eines Antrags auf Schluss der Rednerliste erhalten nur noch die auf der Rednerliste vermerkten Kreistagsmitglieder sowie die Antragstellerin/der Antragsteller das Wort. Die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident verliest vor Abstimmung zum Geschäftsordnungsantrag die ihr/ihm vorliegende Rednerliste.
- (7) Wird ein Antrag auf Schluss der Aussprache oder Vertagung angenommen, können nur noch die Antragstellerin/der Antragsteller sowie die Berichterstatterin/der Berichterstatter, sofern sie/er noch nicht zur Sache gesprochen hat, das Wort erhalten.
- (8) Nach Annahme eines Antrages auf Vertagung oder Überweisung in einen oder mehrere Ausschüsse ist der Tagesordnungspunkt beendet. Bei Annahme eines Antrages auf Vertagung ist der Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Kreistagssitzung zu nehmen.

§ 13

Abstimmung, Beschlussfassung

(zu § 109 KV M-V)

- (1) Die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident schließt die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt und eröffnet danach die Abstimmung. Sie/Er verliest die endgültige Formulierung des Antrags, soweit sie sich nicht aus der Beschlussvorlage ergibt. Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag darf nicht noch einmal abgestimmt werden.
- (2) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge oder Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge zu Anträgen vor, wird zunächst über den Antrag abgestimmt, der vom zuerst zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Antrag inhaltlich am weitesten abweicht. Bestehen Zweifel darüber, welches der am weitesten abweichende Antrag ist, entscheidet hierüber die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident. Hat sich durch die Beschlussfassung über einen Antrag ein nachfolgend zu behandelnder Antrag zu demselben Tagesordnungspunkt erledigt, entfällt die Abstimmung hierüber.

- (3) Auf Antrag eines Kreistagsmitglieds ist über einzelne Teile von Anträgen gesondert abzustimmen, soweit eine getrennte Behandlung der Antragsteile möglich ist.
- (4) Soweit nicht ein Gesetz etwas anderes vorsieht, erfolgt die Abstimmung offen durch das elektronische Abstimmungssystem, ersatzweise durch Heben der Stimmkarte. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels aller Kreistagsmitglieder wird namentlich abgestimmt. Die namentliche Abstimmung im öffentlichen Teil erfolgt durch offene Abstimmung mittels des elektronischen Abstimmungssystems. Die namentliche Abstimmung im nicht öffentlichen Teil kann ersatzweise durch Aufruf eines jeden Kreistagsmitglieds in alphabetischer Reihenfolge erfolgen, um die Stimme abzugeben. Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung wird für jedes Kreistagsmitglied in der Niederschrift festgehalten. Die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident stimmt zum Schluss ab. Die Entscheidung, ob die Abstimmung mit elektronischem Abstimmungssystem oder per Aufruf erfolgt, trifft die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident.
- (5) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen, die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich.
- (6) Die Kreistagspräsidentin/Der Kreistagspräsident stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt bekannt, ob ein Antrag angenommen oder abgelehnt wurde. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, sind die Stimmen auszuzählen und durch die Kreistagspräsidentin/den Kreistagspräsidenten die Zahl der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben. Im Übrigen bestimmt die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident im Einzelfall, ob eine Auszählung der Stimmen zu erfolgen hat. Wird das festgestellte Abstimmungsergebnis von einem Kreistagsmitglied oder der Landrätin/dem Landrat durch sofortige Erklärung angezweifelt, wird die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt.
- (7) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse des Kreistages sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, soweit dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird, vgl. § 109 Abs. 3 KV M-V.

§ 14
Wahlen
(zu § 110 KV M-V)

- (1) Abstimmungen über Personalentscheidungen, die durch ein Gesetz als Wahlen bezeichnet sind, erfolgen geheim, sofern ein Kreistagsmitglied dies beantragt, ansonsten durch das elektronische Abstimmungssystem, ersatzweise durch Heben von Stimmkarten. Stehen mehrere Personen zur Wahl, so ist über die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen abzustimmen. Stehen nicht mehr Personen zur Wahl als zu wählen sind, kann die Wahl in einem Wahlgang durchgeführt werden, sofern kein Kreistagsmitglied widerspricht.
- (2) Zur Durchführung von geheimen Wahlen tritt die durch den Kreistag in der konstituierenden Sitzung gebildete Wahlkommission zusammen, der ein Vertreter jeder Fraktion angehört.
- (3) Geheime Wahlen erfolgen nach alphabetischem Aufruf der Kreistagsmitglieder durch die Kreistagspräsidentin/den Kreistagspräsidenten mittels Ankreuzen von Stimmzetteln in Wahlkabinen. Die Wahlkommission sammelt die Stimmzettel in einer Wahlurne. Nach Abschluss des Wahlvorgangs werden die Stimmzettel durch die Wahlkommission aus der Wahlurne entnommen und gezählt. Hierauf werden die abgegebenen Stimmen festgestellt. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel als nicht unter Verantwortung der Kreistagspräsidentin/des Kreistagspräsidenten hergestellt erkennbar ist, keine Kennzeichnung oder mehr Kennzeichnungen enthält, als die wählende Person Stimmen hat, zu einer oder mehreren Stimmen den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder zu einer oder mehreren Stimmen einen Zusatz oder Vorbehalt enthält. Eine Stimmenthaltung liegt vor, wenn der Stimmzettel an entsprechender Stelle angekreuzt wurde. Die/Der Vorsitzende der Wahlkommission übergibt der Kreistagspräsidentin/dem Kreistagspräsidenten das Wahlergebnis zur Verkündung.

§ 14a
Zuteilungs- und Benennungsverfahren
(zu § 110a KV M-V)

- (1) Beim Zuteilungs- und Benennungsverfahren wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die Mitgliederanzahl der jeweiligen Fraktion oder Zählgemeinschaft nacheinander durch eins, zwei, drei, vier, fünf usw. geteilt wird und die Sitzverteilung nach den so ermittelten Höchstzahlen erfolgt (d'Hondt). Bei gleichen Höchstzahlen

entscheidet das Los. Die Sitze der sachkundigen Einwohner sollen zuerst verteilt werden. Es ist zulässig, dass Fraktionen und Zählergemeinschaft untereinander ihre Sitze für sachkundige Einwohner gegen Sitze für Kreistagsmitglieder tauschen und umgekehrt.

- (2) Die Losverfahren werden vom Vorsitzenden durchgeführt. Dies geschieht in öffentlicher Sitzung. Danach teilt der Vorsitzende den Fraktionen und Zählergemeinschaften mit, wie viele Sitze und in welcher Zusammensetzung sie die Gremien zu besetzen haben. Die Fraktionen und Zählergemeinschaften erklären darauf innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorsitzenden, mit welchen Personen sie die ihnen zugeteilten Sitze besetzen.
- (3) Die Fraktionen und Zählergemeinschaften haben jede personelle Veränderung der zugeteilten Sitze innerhalb von einer Woche dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen, spätestens jedoch 15 Tage vor der Ausschusssitzung für die die Änderung erfolgen soll.

§ 15

Anfragen von Kreistagsmitgliedern (zu § 112 Abs. 3 KV M-V, § 5 Hauptsatzung)

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, sich unter dem Tagesordnungspunkt „Informationen und Anfragen“ mit solchen zu Angelegenheiten des Landkreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Kreistag, die Kreistagspräsidentin/den Kreistagspräsidenten oder die Landrätin/den Landrat zu wenden. Die Beiträge sollen keine Sachanträge oder Stellungnahmen enthalten, müssen kurzgefasst sein und sich auf konkrete Vorgänge beziehen. Die Höchstdauer des Wortbeitrages beträgt zwei Minuten.
- (2) Sollten die Anfragen an die Landrätin/den Landrat nicht in der Sitzung beantwortet werden, so soll eine Beantwortung in Textform innerhalb eines Monats erfolgen.
- (3) Sofern Anfragen von Kreistagsmitgliedern in Textform außerhalb einer Kreistagssitzung beantwortet werden, erhalten die Fraktionen eine gleichlautende Antwort.
- (4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
- (5) Schriftliche Anfragen nach § 112 Absatz 3 S. 1 KV M-V sind grundsätzlich schriftlich innerhalb von einem Monat gegenüber den Fragestellern zu beantworten.

§ 16

Anregungen und Beschwerden von Einwohnern

- (1) Anregungen und Beschwerden der Einwohner des Landkreises an den Kreistag sollen von der Kreistagspräsidentin/dem Kreistagspräsidenten dem Kreisausschuss zur Beratung und Beantwortung zugeleitet werden. Betreffen die Anregungen oder Beschwerden nicht die Zuständigkeit des Kreistages, übersendet sie die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident der Landrätin/dem Landrat zur eigenständigen Bearbeitung.
- (2) Der Kreisausschuss beschließt abschließend über eine Beantwortung, soweit nicht der Kreistag sich dieses Recht im Einzelfall vorbehalten hat. Die Landrätin/der Landrat teilt der Fragestellerin/dem Fragesteller die beschlossene Antwort in Textform mit.
- (3) Die Kreistagspräsidentin/Der Kreistagspräsident kann Anregungen bzw. Beschwerden unmittelbar zurückweisen, wenn
 - a) sie Gegenstände behandeln, die nicht Angelegenheiten des Landkreises oder seinen Einwirkungsmöglichkeiten entzogen sind,
 - b) ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung bedeuten würde,
 - c) durch ihren Inhalt der Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet wird.

§ 17

Ordnungsbestimmungen (zu §§ 107 Abs. 1, 172 KV M-V)

- (1) Die Kreistagspräsidentin/Der Kreistagspräsident sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Kreistag und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Kreistagspräsidentin/Der Kreistagspräsident kann Kreistagsmitglieder unterbrechen, um sie oder ihn auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder zur Ordnung zu rufen, wenn sie oder er von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abschweift oder sich in den Ausführungen wiederholt.
- (3) Ein Kreistagsmitglied, das die Ordnung verletzt, insbesondere unaufgefordert das Wort ergreift oder anders gegen die Geschäftsordnung verstößt, ist von der Kreistagspräsidentin/dem Kreistagspräsidenten unter Nennung des Namens zur Ordnung zu rufen.

- (4) Ist eine Rednerin oder ein Redner bei derselben Angelegenheit dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident ihr oder ihm das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf zur Sache oder zur Ordnung muss die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident auf diese Folge hinweisen.
- (5) Stört ein Kreistagsmitglied in besonders ungebührlicher Weise, z. B. durch beleidigende oder demokratiefeindliche Äußerungen sowie persönliche Angriffe, den Verlauf der Sitzung oder wurde es dreimal gemäß § 17 Absatz 3 dieser Geschäftsordnung zur Ordnung gerufen, so hat die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident im Benehmen mit ihren/seinen Stellvertretern den sofortigen Ausschluss aus der Sitzung zu verfügen.
- (6) Das ausgeschlossene Kreistagsmitglied hat den Saal sofort zu verlassen. Kommt es der Aufforderung der Kreistagspräsidentin/des Kreistagspräsidenten hierzu nicht nach, so kann die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident die Sitzung unterbrechen und das Kreistagsmitglied aus dem Saal entfernen lassen.
- (7) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidungen des Kreistages auf sonstige Weise zu beeinflussen oder zu stören, kann nach vorheriger Ermahnung von der Kreistagspräsidentin/dem Kreistagspräsidenten aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (8) Demonstrationen und Willensbekundungen durch Transparente u. ä. sind nicht gestattet. Bei erheblichen Störungen kann die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum räumen lassen.
- (9) Ein nach § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) ausgeschlossenes Kreistagsmitglied kann sich bei öffentlicher Sitzung in dem für den Zuhörer vorgesehenen Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Bei nicht öffentlicher Sitzung hat es den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.

§ 18

Niederschrift

(zu § 107 Abs. 8 KV M-V)

- (1) Die Niederschrift wird in Form eines Beschlussprotokolls erstellt, das folgende Angaben enthalten muss:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung sowie Sitzungsunterbrechungen
 - b) die Namen der anwesenden, entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Kreistagsmitglieder;
 - c) nach Sitzungsbeginn erscheinende oder die Sitzung vorzeitig verlassende Kreistagsmitglieder sind im Protokoll mit dem jeweiligen Zeitpunkt zu vermerken
 - d) die Namen der Personen, die nach § 10 Absatz 7 angehört wurden
 - e) die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
 - f) die behandelten Tagesordnungspunkte
 - g) den Wortlaut der gestellten Anträge und Anfragen
 - h) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse sowie die Form und das Ergebnis von Abstimmungen und von Wahlen
 - i) die Abstimmungsliste bei namentlicher Abstimmung
 - j) Mitwirkungsverbote von Kreistagsmitgliedern
 - k) ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen
- (2) Jedes Kreistagsmitglied kann vor Beginn seiner Ausführungen beantragen, dass die von ihm danach abgegebene Äußerung in das Sitzungsprotokoll aufgenommen wird.
- (3) Die Niederschrift wird von der Kreistagspräsidentin/dem Kreistagspräsidenten und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet.
- (4) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats nach der Sitzung im Gremieninformationssystem für die Kreistagsmitglieder abrufbar. Die Niederschrift wird mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Kreistagsmitgliedern erneut zur Verfügung gestellt.
- (5) Zum Inhalt der Niederschrift können nur bis zur Beschlussfassung über ihre Genehmigung Einwendungen erhoben werden. Über die Einwendungen entscheidet der Kreistag. Erachtet der Kreistag die Einwendungen für begründet, so ist der Niederschrift ein entsprechender Zusatz anzufügen.

Kreistagssitzungen werden neben der Aufzeichnung des Livestreams zur Unterstützung der Protokollführung mittels elektronischer Speichermedien akustisch aufgezeichnet. Eine Verwendung der Aufzeichnungen ist nur zur Erstellung der Niederschrift zulässig. Eine Herausgabe der Tonträger an Dritte findet nicht statt. Sie sind nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen.

§ 19

Fraktionen und Zählgemeinschaften

(zu § 105 Abs. 4)

- (1) Die Kreistagsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen oder bestehenden Fraktionen mit deren Zustimmung beitreten. Als Vertreterin/Vertreter der Fraktion kann nur ein Kreistagsmitglied bestellt werden.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, ihre Vertreter und die Namen ihrer Mitglieder sind der Kreistagspräsidentin/dem Kreistagspräsidenten unverzüglich über das Büro des Kreistages in Textform mitzuteilen. Veränderungen sind der Kreistagspräsidentin/dem Kreistagspräsidenten unverzüglich über das Büro des Kreistages in Textform mitzuteilen.
- (3) Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, sind der Kreistagspräsidentin/dem Kreistagspräsidenten die Namen der Geschäftsführung sowie die Anschrift und sonstige Kontaktdaten der Geschäftsstelle mitzuteilen.

Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitarbeiter verpflichtet werden, solche Angelegenheiten verschwiegen zu behandeln, deren Behandlung als nicht öffentlich vorgeschrieben ist.

- (4) Die Kreistagsmitglieder und/oder Fraktionen können sich zu Zählgemeinschaften zusammenschließen. Erklärungen einer Zählgemeinschaft im Zusammenhang mit dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren müssen stets durch alle Mitglieder der Zählgemeinschaft durch eigenhändige Unterschrift erklärt werden.
- (5) Zählgemeinschaften, zu denen sich nicht nur fraktionslose Mitglieder des Kreistages untereinander oder mit einer Fraktion zusammengeschlossen haben, bleiben unberücksichtigt, wenn ihre Bildung andere Fraktionen oder Zählgemeinschaften benachteiligen würde.

§ 20

Verfahren der Ausschüsse

- (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung Anwendung.

- (2) Das Präsidium gibt für die Wahl des Vorsitzenden und des ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden der jeweiligen Ausschüsse ein Votum ab. Wird ein Ausschuss neu gebildet, so lädt die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident zur ersten Ausschusssitzung ein. In dieser Sitzung werden der Vorsitzende des Ausschusses und die ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Die Wahl in einem Wahldurchgang ist zulässig. Wird ein Ausschuss vollständig oder teilweise neu besetzt, bleibt eine nach Satz 3 von dem bisherigen Ausschuss gewählte Person bis zur Abberufung in ihrer Funktion, wenn sie erneut Mitglied des Ausschusses geworden ist. Ist keine dieser Personen erneut Mitglied des Ausschusses geworden, gilt Satz 2 entsprechend.
- (3) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es dies dem Ausschussvorsitzenden über das Büro des Kreistages mitzuteilen und seine Sitzungsunterlagen an seinen Stellvertreter weiterzugeben.
- (4) Sofern der Kreistag Angelegenheiten zur Beratung in die Ausschüsse verweist, sind diese auf die Tagesordnung der nächsten erreichbaren Sitzung dieser Ausschüsse zu setzen. Die Ausschüsse sollen bis zur nächsten Kreistagssitzung eine Beschlussempfehlung zu der Angelegenheit abgeben. Nach Vorlage der Beschlussempfehlung ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten erreichbaren Kreistagssitzung zu nehmen, es sei denn der Antragsteller zieht seinen Antrag zurück.
- (5) Kreistagsmitglieder haben das Recht, auch an nicht öffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuschauer beizuwohnen, vgl. § 114 KV M-V.
- (6) Der Ausschuss kann beschließen, Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören.
- (7) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Ausschusssitzungen ist für jeden Ausschuss durch die Landrätin/den Landrat eine Organisationseinheit der Verwaltung zu benennen, die den Ausschuss verwaltungsseitig betreut. Die Sitzungsniederschrift eines Ausschusses wird von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter dieser Organisationseinheit gefertigt und vom Ausschussvorsitzenden freigegeben.

§ 21

Genehmigung von Dienstreisen

- (1) Reisen der Kreistagsmitglieder in Ausübung ihres Mandats außerhalb des Kreisgebietes sind durch die Kreistagspräsidentin/den Kreistagspräsidenten über das Büro des Kreistages zu genehmigen.
- (2) Dienstreisen, die die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident in Ausübung ihrer/seiner Funktion wahrnimmt, gelten durch den Kreistag als genehmigt.

§ 22

Datenschutz

- (1) Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur in Erfüllung ihrer mit dem Mandat verbundenen Aufgaben verwenden.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder die Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen eine Weitergabe im Verhinderungsfall an Stellvertreter, ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Kreistages sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen oder personenbezogene Daten so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (Familienangehörige, Besucher, etc.) gesichert sind, sodass ein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern, Löschen und Entwenden nicht möglich ist. Dies gilt auch für den Transport der Unterlagen bzw. Datenträger mit vertraulichen und/oder personenbezogenen Daten.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Sitzungsunterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift zur Sitzung, in der die jeweilige Angelegenheit abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus dem Kreistag/Ausschuss sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 23

Gremieninformationssystem

- (1) Zur Unterstützung der kommunalpolitischen Arbeit der Kreistagsmitglieder hat der Landkreis ein browserbasiertes Gremieninformationssystem eingerichtet.
- (2) Alle Kreistagsmitglieder erhalten einen passwortgeschützten Zugang zum Gremieninformationssystem zum Abruf der Tagesordnungen und Sitzungsunterlagen des Kreistages und seiner Ausschüsse. Alle sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner erhalten diesen Zugang zum öffentlichen Bereich des Gremieninformationssystems sowie zum Abruf der nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen des Ausschusses, dem sie angehören. Zudem kann eine Applikation für mobile Endgeräte genutzt werden.
- (3) Für die Einrichtung des Zugangs zum Gremieninformationssystem übermitteln die Kreistagsmitglieder und sachkundigen Einwohner der Kreistagspräsidentin/dem Kreistagspräsidenten ihre E-Mail-Adresse.

§ 24

Abweichung, Auslegung und Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Der Kreistag kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung zulassen, wenn keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung werden von der Kreistagspräsidentin/dem Kreistagspräsidenten nach Beratung mit dem Präsidium entschieden. Sie/Er kann hierfür die Sitzung zur Klärung unterbrechen. Wird der von der Kreistagspräsidentin/dem Kreistagspräsidenten getroffenen Entscheidung widersprochen, entscheidet der Kreistag.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung müssen in der Tagesordnung vorgesehen sein.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung des Kreistages am 18.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 06.07.2023 außer Kraft.



Thomas Grote
Kreistagspräsident